

Begleitpapier zur Programmänderung des EFRE-Programms Bremen 2021-2027

Im Ergebnis der Halbzeitevaluierung hat sich gezeigt, dass das EFRE-Programm Bremen 2021-2027 in einigen Punkten geändert werden muss.

Es werden Mittelumschichtungen in Höhe von 6 Mio. Euro EFRE-Mittel innerhalb des SZ 1.1 sowie Mittelumschichtungen in Höhe von 1,6 Mio. Euro EFRE-Mittel vom SZ 2.1 in das SZ 2.7 vorgenommen. Die Zielwerte für die relevanten Indikatoren werden entsprechend geändert. Im SZ 1.3 wird die Maßnahme „Förderung innovativer Start-ups“ inhaltlich geringfügig angepasst. Im SZ 2.1 wird die Maßnahme „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden“ inhaltlich ergänzt. Die grundlegende Voraussetzung zur Anwendung der Vorschriften beihilferechtlicher Bestimmungen wird in einem Punkt ergänzt.

Es werden keine neuen Maßnahmen eingeführt und keine bestehenden Maßnahmen grundlegend verändert. Alle Änderungen sind daher im Einklang mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und neutral mit Bezug auf das DNSH-Prinzip (Do-no-signifikant-harm-Prinzip). Die Änderungen sind neutral mit Bezug auf die Klimaquote des Programms.

Eine Veränderung der Verteilung des Flexibilitätsbeitrags auf die Prioritäten (50% der Mittel für die Jahre 2026 und 2027) ist nicht vorgesehen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Es werden folgende Änderungen des EFRE-Programms vorgeschlagen.

Priorität 1

Politisches Ziel (PZ)	Spezifisches Ziel (SZ)	Aktionen	EFRE-Mittel	Mittel gesamt
			In Mio. €	In Mio. €
PZ 1 – ein intelligenteres Europa	SZ 1.1 – Ausbau Forschungskapazitäten, Einführung fortschrittlicher Technologien	FuE-Aktivitäten FuE-Infrastrukturen Wissens- und Technologietransfer	46,2	115,5
	SZ 1.3 – Steigerung Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von KMU	Beratung/Coaching Gründungs- und Wachstumsförderung	17,0	42,5

Mittelverschiebungen im SZ 1.1:

Innerhalb des SZ 1.1 werden insgesamt 6 Mio. Euro EFRE-Mittel bzw. 12 % des Mittelvolumens des SZ 1.1 verschoben. Es werden aus den Bereichen „FuE-Aktivitäten“ (Mittelansatz wird von 24,68 Mio. Euro um 1,14 Mio. Euro auf 23,54 Mio. Euro reduziert) und „FuE-Infrastrukturen“ (Mittelansatz wird von 15,2 Mio. Euro um 4,86 Mio. Euro auf 10,72 Mio. Euro reduziert) in den Bereich „Wissens- und Technologietransfer“ verschoben (Ansatz wird von 6,3 Mio. Euro auf 12,3 Mio. Euro erhöht). Der gesamte Mittelansatz für das SZ 1.1 bleibt mit einem Volumen von 46,2 Mio. Euro EFRE-Mitteln unverändert.

Begründung: Durch die Budgetverschiebung zugunsten des Wissens- und Technologietransfers sollen insbesondere weitere Aktivitäten im Bereich Cluster, Netzwerke und Transfer ermöglicht werden. In diesem Bereich zeigt sich aktuell eine hohe Dynamik und ein erhöhter Bedarf für weitere Vorhaben.

Die vollständige Umsetzung der für FuE-Infrastrukturen eingeplanten Mittel wird bis Ende der Förderperiode als kritisch eingestuft. Zudem wurden in den letzten Jahren auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene bereits umfangreiche Investitionen in FuE-Infrastrukturen getätigt, um die dynamischen Transformationsprozesse zu unterstützen. Die bestehenden FuE-Infrastrukturen benötigen eine starke Unterstützung in der Vernetzung über Netzwerke und Cluster durch Veranstaltungen und Messeauftritte sowie weitere konkrete Transferaktivitäten. Diese erfolgen durch die Maßnahme 1.1.3 „Wissens- und Technologietransfer“.

Die Maßnahmen „FuE-Aktivitäten“, Teil Luft- und Raumfahrtförderprogramm laufen jetzt an, können aber voraussichtlich im EFRE-Förderzeitraum nicht mehr vollumfänglich gebunden und verausgabt werden. Die Vernetzung der Akteure in der Luft- und Raumfahrtbranche ist gerade vor dem Hintergrund der Transformation und der notwendigen Schnittstellen zu Schlüsseltechnologien eine Aufgabe, die mit der Maßnahme 1.1.3 „Wissens- und Technologietransfer“ umgesetzt wird.

Indikatoren: Anpassung der Sollwerte

Maßnahmen 1.1.1 „FuE-Aktivitäten“: keine Anpassung bei den Zielvorgaben aufgrund geringer Mittelreduzierung

Maßnahme 1.1.2 „FuE-Infrastruktur“:

Outputindikator RCO06 „Anzahl der Wissenschaftler in verbesserten Einrichtungen“ reduziert sich um 70 VZÄ (gemäß Ansatz in Programmplanung) auf 250 VZÄ.

Outputindikator RCO08 „Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung“ reduziert sich um 8,6 Mio. Euro (gemäß Ansatz in Programmplanung) auf 8 Mio. Euro.

Ergebnisindikator RCR102 „Anzahl der in unterstützten Einrichtungen geschaffenen Arbeitsplätze“ reduziert sich um 76 VZÄ (gemäß Ansatz in Programmplanung) auf 85 VZÄ.

Maßnahme 1.1.3 „Wissens- und Technologietransfer“:

Outputindikator „Anzahl der Veranstaltungen“ erhöht sich von 86 auf 120.

Herleitung: Im Zeitraum 2023-2025 konnten die Entwicklung der Cluster/Netzwerke mit rund 20 Veranstaltungen jährlich unterstützt werden. Es ist von einer vergleichbaren Anzahl im Zeitraum 2026-2028 auszugehen. Insgesamt erhöht sich der Zielwert auf 120.

Ergebnisindikator: „Anzahl der Akteure in bremischen Clustern“.

Ausgangswert: Der Wert ist von 300 auf 220 zu reduzieren. Das Cluster Automotive Nordwest ist aus der Förderung herausgefallen, weil es aufgrund der Ausrichtung nicht zum Transfergeschehen am Standort Bremen beiträgt.

Zielwert: Die Anzahl der Akteure ist bei einigen neuen Clustern/Netzwerken noch gering. Die etablierten Cluster stoßen hingegen an ihre Wachstumsgrenzen. Es ist insgesamt von einem Zuwachs an Akteuren in bremischen Clustern von 95 auszugehen, so dass der Zielwert 315 beträgt.

Textliche Anpassung im SZ 1.3, Gründungsförderung - Förderung innovativer Start-ups (S. 29 des EFRE-Programms, vorgeschlagene Änderung ist im Folgenden kenntlich gemacht):

Durch die Förderung sollen Gründer:innen unterstützt werden, ihre Gründungsideen weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Es wird auch die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren finanziert. Die Förderung ~~erfolgt vorrangig über~~ kann durch die Finanzierung von Vouchern erfolgen, damit Gründer:innen bedarfsgerechte Coachingangebote nutzen können. Die Förderung ist auch auf hoch innovative Gründungen ausgerichtet.

Begründung: Im Rahmen der Umsetzung hat sich gezeigt, dass der Bedarf für Voucher gering ist.

Priorität 2

Politisches Ziel (PZ)	Spezifisches Ziel (SZ)	Aktionen	EFRE-Mittel	Mittel gesamt
			NEU (alt)	NEU (alt)
			In Mio. €	In Mio. €
PZ 2 – ein grüneres, CO2-ärmeres Europa	SZ 2.1 - Energieeffizienzmaßnahmen	Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden Energieberatung	20,8 (22,4)	52,0 (56,0)
	SZ 2.4 – Klimaanpassung, Risikoprävention	Klimaanpassungsmaßnahmen	3,2	8,0
	SZ 2.7 – grüne Infrastrukturen	Grüne Infrastrukturen in städt. Gebieten	4,8 (3,2)	12,0 (8,0)

Mittelverschiebung vom SZ 2.1 in das SZ 2.7:

Es werden 1,6 Mio. Euro EFRE-Mittel vom SZ 2.1 „Energieeffizienz“ in das SZ 2.7 „grüne Infrastrukturen in urbanen Bereichen“ verschoben. Der EFRE-Mittelansatz im SZ 2.1 reduziert sich von 22,4 Mio. Euro auf 20,8 Mio. Euro. Der EFRE-Mittelansatz im SZ 2.7 erhöht sich von 3,2 Mio. Euro auf 4,8 Mio. Euro.

Begründung: Für die Maßnahme grüne Infrastrukturen in urbanen Bereichen sind 3,2 Mio. Euro EFRE-Mittel eingeplant. Aufgrund der vorliegenden Projektplanungen zeichnet sich ab, dass im SZ 2.7 ein höherer Mittelbedarf besteht, um messbare Ergebnisse zu erzielen.

Interventionscodes:

Im SZ 2.1: Der Code 044 „Energieeffiziente Renovierung...“ wird von 8,15 Mio. Euro um 1,6 Mio. Euro auf 7,55 Mio. Euro reduziert.

Im SZ 2.7: Der Code 079 „Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt...“ wird von 3,2 Mio. Euro um 1,6 Mio. Euro auf 4,8 Mio. Euro erhöht.

Beide Codes tragen zur Klimarelevanz mit 40% bei, so dass die Umschichtung keine Auswirkung auf die Klimaquote hat.

Indikatoren: Anpassung der Sollvorgaben

Maßnahme 2.1. „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden“

Die Zielwerte für die Output- und Ergebnisindikatoren werden entsprechend der Mittelreduzierung um jeweils 8% reduziert.

Maßnahme 2.7 „Grüne Infrastruktur in städtischen Gebieten“

Outputindikator RCO36 „Hektar grüne Infrastruktur, die unterstützt wird“: Der Zielwert von 5 ha wird nicht erhöht, weil sich die durchschnittlichen Baukosten im Vergleich zur Programmplanung von 1,5 Mio. Euro pro Hektar auf ca. 2 bis 2,3 Mio. Euro pro Hektar erhöht haben.

Ergebnisindikator EI2.7 „Grünflächen mit Habitaten zur Erhöhung der Biodiversität“ bleibt mit 10% unverändert. Der Zielwert bezieht sich immer auf die geförderte Grünfläche.

Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung im SZ 2.1, Maßnahme „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Infrastrukturen“ (S. 35 des EFRE-Programms, vorgeschlagene Änderungen sind im Folgenden gekennzeichnet):

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

1. Konzeption, Planung und Umsetzung von energetischen Sanierungen oder energetischen Modernisierungen von öffentlichen Gebäuden (...), einschließlich Anlagentechnik (z.B. Gebäudeautomation, Beleuchtung, raumluftechnische Anlagen, energetische Sanierungen von Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger). Es werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien als integraler Bestandteil von energetischen Sanierungsmaßnahmen gefördert.

2. Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei öffentlichen Infrastrukturen und ~~bei Maßnahmen~~ zur besseren Einbindung von Erneuerbaren Energien bei öffentlichen Infrastrukturen. Im Fischereihafen Bremerhaven kann die Errichtung von PV-

Anlagen auf Dach- und Freiflächen unterstützt werden, sofern diese Bestandteile der Potenzialstudie zur Nutzung erneuerbarer Energien im Fischereihafen sind.

Interventionscodes:

Der Code 045 „Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzanlagen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturen“ wird von 12,84 Mio. Euro um 2 Mio. Euro auf 10,84 Mio. Euro reduziert.

Der Code 048 „Energie aus erneuerbarer Quellen: Sonne“ wird mit einem Betrag von 2 Mio. Euro neu aufgenommen.

Beide Codes tragen zur Klimarelevanz mit 100% bei, so dass die Umschichtung keine Auswirkung auf die Klimaquote hat.

Begründung: Mit den länderspezifischen Empfehlungen 2024 der EU-Kommission wird die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien für Deutschland empfohlen. Durch die Ergänzungen soll die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere als integraler Bestandteil von energetischen Sanierungsprojekten. Die erweiterte Fördermöglichkeit soll einen schnellen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leisten.

Grundlegende Voraussetzungen:

Textliche Ergänzung in Tabelle 12, Nr. 2 Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen (S. 59 des EFRE-Programms, vorgeschlagene Änderung ist im Folgenden unterstrichen):

Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

Als adäquaten Nachweis haben die Unternehmen mit dem Antrag eine Selbstauskunft beizubringen. Der Inhalt der Selbstauskunft ist im Antragsformular zu bestätigen durch Erklärung einer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung. Die externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung hat dabei zu erklären, dass sie zur Bestätigung der Richtigkeit der Selbstauskunft einen Abgleich auf der Kommissions-Website vorgenommen (auf den entsprechenden Link wird mit dem Antragsformular verwiesen) sowie Einsicht in die Übersicht der finanziellen Lage aus dem vergangenen Kalenderjahr genommen hat. Die Bestätigung der Selbstauskunft durch einen Abgleich auf der Kommissions-Website kann alternativ auch durch die zwischengeschaltete Stelle erfolgen und von dieser dokumentiert werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewendet werden...

Begründung: Es soll zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, dass der Abgleich auf der Kommissions-Website auch durch die zwischengeschalteten Stellen im Zuge der Antragsprüfung durchgeführt werden kann.